

RS Vwgh 1990/5/29 90/14/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §65;

Rechtssatz

Ob die gepfändete Forderung besteht oder nicht, ist nicht Gegenstand der Prüfung im Pfändungsverfahren. Hierüber kann nur im Streit zwischen Überweisungsgläubiger und Drittschuldner entschieden werden. Die Prüfung erstreckt sich nur darauf, ob die Forderung bestehen kann (Schlüssigkeitsprüfung), und auf etwaige Unpfändbarkeit. Der Treuhänder kann der Pfändung nicht widersprechen, wann bei ihm Gläubiger des Treugebers in das Treugut vollstrecken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140020.X01

Im RIS seit

29.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at